



Dankmaier Immobilien GmbH
Obere Klaus 178
8970 Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-234
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-670224/2022-30

Gröbming, am 30.01.2025

Ggst.: Dankmaier Immobilien GmbH (FN 346476 z),
8970 Schladming, Roseggerstraße 676,
Gst. Nr. .167 und 178/4, KG 67612 Schladming,
"Hotel" - "Die Tischlerei",
Erweiterung des Bestandes um die Betreibung eines
Hotelbetriebes,
Betriebsanlage - Änderungsgenehmigung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 10.01.2025 hat die Dankmaier Immobilien GmbH um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Bestandes um die Betreibung eines Hotelbetriebes mit technischen Einrichtungen auf dem Standort 8970 Schladming, Roseggerstraße 676, auf den Grundstücken Nr. 178/4 und .167, KG. 67612 Schladming, Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Donnerstag, den 20.02.2025,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 130/2024 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 20.02.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)